Große Kreisstadt
HOCKENHEIM

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Großen Kreisstadt Hockenheim vom 02.06.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim in seiner Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung für die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Großen Kreisstadt Hockenheim vom 02.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
   „Die monatlichen Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Monatsersten zur Zahlung fällig. Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.“

2. Anstelle der in der Anlage (Objekt- und Gebührenverzeichnis) zur 3. Änderung vom 05.10.2023 der Satzung der Stadt Hockenheim vom 02.06.2017 genannten Gebühren werden mit Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für die in der Anlage genannten Leistungen die dort aufgeführten Gebühren erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und

Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Hockenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hockenheim, den 27.02.2025

gez.
Marcus Zeitler
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung

Objekt- und Gebührenverzeichnis

zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Großen Kreisstadt Hockenheim

	Gebühren je Wohnplatz und Monat inkl. Sämtlicher Betriebskosten und Wohnungseinrichtungspauschale
Objekt	**Benutzungsgebühr**
Angemietete Objekte	501,86 EUR
Eigentum	480,14 EUR
Im Auchtergrund 1	1351,34 EUR
IV. Industriestraße 5	497,69 EUR
Brühler Straße 10-12	937,62 EUR